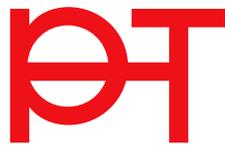


**Mitteilungsblatt der  
Pädagogischen Hochschule Tirol**  
Studienjahr 2023/24  
Innsbruck, 10. 05. 2024  
19. Stück

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck  
+43 512 599 23  
office@ph-tirol.ac.at  
www.ph-tirol.ac.at

## **Verordnung über die Aufnahme von Studierenden im Studienjahr 2024/25**



## **Verordnung über die Aufnahme von Studierenden im Studienjahr 2024/25**

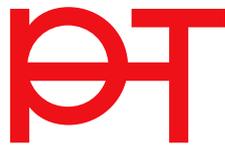
Gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 idgF (HG) wird mit Beschluss des Rektorats vom 07.05.2024 verordnet:

### **§ 1 außerordentliches Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik**

- (1) Die Zahl der Studienplätze des außerordentlichen Bachelorstudiums Inklusive Elementarpädagogik (SKZ PJ 736400) wird für das Studienjahr 2024/25 wie folgt festgelegt:

außerordentliches Bachelorstudium	Studienplätze	
	min.	max.
Inklusive Elementarpädagogik	20	30

- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die sich für das außerordentliche Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach folgenden Reihungskriterien:
- a) Bewerber:innen, die den Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Tirol absolviert haben, werden vor jenen gereiht, die die Zulassungsbedingungen für das a. o. Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik laut Curriculum an einer anderen Bildungseinrichtung erworben haben.
  - b) Datum des Einlangens der vollständigen Bewerbungsunterlagen, wobei die früher eingelangten Bewerbungen vor den später eingelangten Bewerbungen gereiht werden.
- (3) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum außerordentlichen Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik für das Studienjahr 2024/25 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (4) Die Zulassung zum außerordentlichen Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen und im Curriculum vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2024/25 gültig. Eine spätere Zulassung zum a.o. Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.



## § 2 Bachelorstudium Lehramt Primarstufe

- (1) Die Zahl der Studienplätze des Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe wird für das Studienjahr 2024/25 wie folgt festgelegt:

<b>Bachelorstudium Lehramt Primarstufe</b>	<b>Studienplätze max.</b>
Bachelorstudium Lehramt Primarstufe 2024/25	140

- (2) Zulassungskriterien für die Zulassung zum Bachelorstudium Primarstufe:

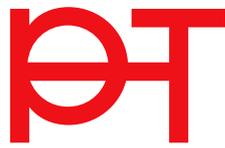
Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die im Eignungsfeststellungsverfahren als geeignet für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Tirol befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze

- nach Datum des Einlangens der Bewerbung der nach dem Eignungsfeststellungsverfahren als geeignet befundenen Studienwerber:innen, wobei die am frühesten eingelangte Bewerbung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Bewerbung an letzte Stelle gereiht wird.
- Sollten aufgrund des Zeitpunkts des Einlangens mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.

- (3) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe, insbesondere zur Frist für das Einlangen der Bewerbung gemäß Abs. 2, und dem Eignungsfeststellungsverfahren für das Studienjahr 2024/25 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht. Das Eignungsfeststellungsverfahren für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe wird gemäß den im Mitteilungsblatt Nr. 4, Studienjahr 2023/24, verlautbarten Kriterien und Fristen stattfinden.
- (4) Die Zulassung zu dem in § 2 geregelten Bachelorstudium setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2024/25 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

## § 3 Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung. Hier erfolgen das Eignungsfeststellungsverfahren und das Zulassungsverfahren gemeinsam mit den Partner:innen im Lehramtsstudienverbund „LehrerInnenbildung West“.



#### **§ 4 Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung und Hochschullehrgang Freizeitpädagogik**

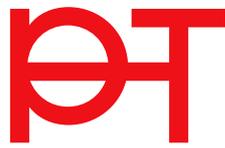
- (1) Die Zahl der Studienplätze je Bachelorstudium/ Hochschullehrgang (HLG) wird für das Studienjahr 2024/25 wie folgt festgelegt:

<b>Bachelorstudium /Hochschullehrgang</b>	<b>Studienplätze max.</b>
Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung	15
Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Informations- und Kommunikationspädagogik/Angewandte Digitalisierung	15
Hochschullehrgang Freizeitpädagogik (berufsbegleitend)	30

- (2) Zulassungskriterien für die Zulassung zu den Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung und dem HLG Freizeitpädagogik:

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die im Eignungsfeststellungsverfahren als geeignet für ein Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung/für den Hochschullehrgang Freizeitpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Tirol befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Punkteanzahl. Dabei ist an erster Stelle jene:r Studienwerber:in zu reihen, die:der die höchste Punkteanzahl erzielt hat, und an letzter Stelle jene:jener mit der niedrigsten Punkteanzahl. Sollten aufgrund der erreichten Punkte im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.

- (3) Zuerst werden die Studienplätze an Studienwerber:innen, die beim Haupttermin des Eignungsfeststellungsverfahrens teilnehmen, vergeben. Sollten danach noch Studienplätze frei sein, werden diese an Studienwerber:innen, die am allfälligen Nebentermin des Eignungsfeststellungsverfahrens teilnehmen, vergeben.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung und dem Hochschullehrgang Freizeitpädagogik bzw. den Eignungsfeststellungsverfahren für das Studienjahr 2024/25 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht. Das Eignungsfeststellungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung, Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation/Angewandte Digitalisierung sowie für den Hochschullehrgang Freizeitpädagogik wird gemäß den im Mit-



teilungsblatt Nr. 7 aus dem Studienjahr 2023/24 sowie gemäß den im Mitteilungsblatt Nr. 8, aus dem Studienjahr 2022/23, verlautbarten Kriterien und Fristen stattfinden.

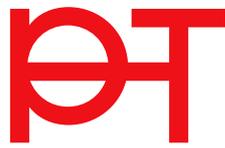
- (5) Die Zulassung zu den in § 4 geregelten Bachelorstudien/zum Hochschullehrgang setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (6) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2024/25 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium/Hochschullehrgang ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

## § 5 Erweiterungsstudien

- (1) Die Zahl der Studienplätze je Erweiterungsstudium wird für das Studienjahr 2024/25 wie folgt festgelegt:

Erweiterungsstudium (EWSt.)	Studienplätze max.
EWSt. Primarstufe Schwerpunkt Deutsch und Mehrsprachigkeit § 38d (1) HG	3
EWSt. Primarstufe Schwerpunkt English in the Primary Classroom § 38d (1) HG	3
EWSt. Primarstufe Schwerpunkt Mathematik und Diversität § 38d (1) HG	3
EWSt. Primarstufe Schwerpunkt Sachunterricht – Mensch, Natur, Gesellschaft § 38d (1) HG	3
EWSt. Primarstufe Schwerpunkt Frühkindliche Bildung, Gesellschaft § 38d (1) HG	3
EWSt. Primarstufe Schwerpunkt Inklusive Pädagogik, Gesellschaft § 38d (1) HG	3
EWSt. Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe Politische Bildung an Berufsschulen §§ 38c und 38d (3) HG	10
EWSt. Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe Fächerbündelerweiterung §§ 38c und 38d (3) HG	5
EWSt. zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38d HG - Zulassung zum Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung für Absolvent:innen sechssemestriger Lehramtsstudien	
- Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe	5
- Fachbereich Ernährung	5
- Fachbereich Information und Kommunikation/Angewandte Digitalisierung	10
EWSt. Polytechnische Schule - Fachbereich Handel und Büro	Mindestzahl 15 Höchstzahl 30

- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die sich für ein Erweiterungsstudium angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Anmeldedatum, wobei die am frühesten eingelangte Anmeldung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Anmeldung an letzte Stelle gereiht wird. Sollten aufgrund des Anmeldezeit-



punkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.

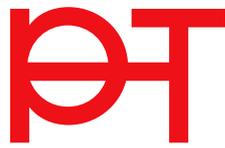
- (3) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Erweiterungsstudien für das Studienjahr 2024/25 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (4) Die Zulassung zu den Erweiterungsstudien setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2024/25 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

#### **§ 6 Masterstudium Lehramt Primarstufe**

- (1) Die Zahl der Studienplätze des Masterstudiums Lehramt Primarstufe wird für das Studienjahr 2024/25 wie folgt festgelegt:

<b>Masterstudium Lehramt Primarstufe</b>	<b>Studienplätze max.</b>
Masterstudium Primarstufe unabhängig davon, ob das Studium berufsbegleitend oder in Vollzeit studiert wird:	120

- (2) Kriterien für die Reihung der Studienwerber:innen sind
  - a. zum einen der Abschluss eines achtsemestrigen Bachelorstudiums Primarstufe oder der Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit einem Abschluss eines Erweiterungsstudiums Primarstufe gem. § 38d Abs. 1 HG, wobei im Falle eines Abschlusses eines Lehramts für Sonderschulen gilt, dass wenn dieses Erweiterungsstudium im Bereich Inklusion erworben wurde, ein zusätzliches abgeschlossenes Lehramt für Volksschulen oder ein weiteres Erweiterungsstudium Primarstufe erforderlich ist, und zum anderen
  - b. der Zeitpunkt der Anmeldung, wobei die am frühesten eingelangte Anmeldung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Anmeldung an letzte Stelle gereiht wird.
  - c. Absolvent:innen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Tirol werden vor Absolvent:innen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht.
  - d. Diese wiederum werden den Absolvent:innen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums gemäß § 38d HG



vorgereiht. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

- e. Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2024/25 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (4) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2024/25 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

## § 7 Masterstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung

- (1) Die Zahl der Studienplätze je Masterstudium wird für das Studienjahr 2024/25 wie folgt festgelegt:

<b>Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung und Vertiefungsbereichen in Medienpädagogik, Ernährung/Gesundheit und Inklusive Berufliche Bildung</b>	Studienplätze max.
Masterstudium Lehramt SekBB – Ausrichtung: Inklusive berufliche Bildung	15
Masterstudium Lehramt SekBB – Ausrichtung: Ernährungskommunikation und Gesundheitsförderung	15
Masterstudium Lehramt SekBB – Ausrichtung: Medienpädagogik	15

- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die sich für ein Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Zulassungsantrags, wobei der am frühesten eingelangte Antrag an erste Stelle gereiht und der als letztes eingelangte Antrag an letzte Stelle gereiht wird. Sollten aufgrund des Zeitpunkts des Einlangens mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Masterstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung für das Studienjahr 2024/25 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.



- (4) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2024/25 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

### **§ 8 außerordentliches Masterstudium MSc (CE) Existenzielle Pädagogik und Psychosoziale Beratung**

- (1) Die Zahl der Studienplätze des außerordentlichen Masterstudiums Existenzielle Pädagogik und Psychosoziale Beratung wird für das Studienjahr 2024/25 wie folgt festgelegt:

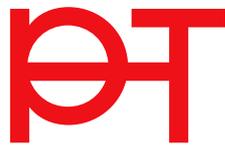
<b>außerordentliches Masterstudium</b>	<b>Studienplätze max.</b>
Existenzielle Pädagogik und Psychosoziale Beratung	40

- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die sich für das außerordentliche Masterstudium Existenzielle Pädagogik und Psychosoziale Beratung angemeldet haben und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach folgenden Reihungskriterien:
  - a) Zeitpunkt der vollständigen Abgabe der Bewerbungsunterlagen, wobei die am frühesten eingelangte Bewerbung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Bewerbung an letzte Stelle gereiht wird.
  - b) erfolgreiche Teilnahme am verpflichtenden Aufnahmegespräch.
- (3) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum außerordentlichen Masterstudium Existenzielle Pädagogik und Psychosoziale Beratung für das Studienjahr 2024/25 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (4) Die Zulassung zum außerordentlichen Masterstudium Existenzielle Pädagogik und Psychosoziale Beratung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen und im Curriculum vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2024/25 gültig. Eine spätere Zulassung zum a.o. Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

## § 9 Hochschullehrgänge (HLG) der Weiterbildung - ausgenommen HLG Freizeitpädagogik

(1) Die Zahl der Studienplätze wird für das Studienjahr 2024/25 für die angeführten Hochschullehrgänge je Lehrganggruppe wie folgt festgelegt:

SKZ	Hochschullehrgang	Gruppe/n	Studienplätze je Gruppe * lt. Curriculum	
			min	max
730 289	Elementarpädagogik	1	15	30
730 290	Inklusive Elementarpädagogik	1	20	30
730 295	Quereinstieg Elementarpädagogik	1	25	32
730 735	Quereinstieg Lehramt SEK Allgemeinbildung in einem Unterrichtsfach 120 ECTS	1	10	30
730 745	Quereinstieg Lehramt SEK Allgemeinbildung in einem Unterrichtsfach 150 ECTS a.o. Masterstudium	1	10	30
720 714	Digitale Grundbildung	2	15	30
710 847	Assistenz an Schulen	3	15	30
710 368	Berufsorientierung - Koordination	1	15	25*
710 972	Bewegung und Sport fachfremd unterrichten in der Mittelschule und Polytechnischen Schule	1	15	30
710 536	Bildungs- und Berufsorientierung (BBO)	1	15	30
710 208	Frühe sprachliche Förderung	1	15	25*
730 284	Schulen professionell führen	1	15	30
710 772	Führungsmanagement in Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen	2	20	32
beantragt	Künstliche Intelligenz im IT-Unterricht der Berufsbildung	1	15	30
711 022	Mentor*in 1: Professionsverständnis und Qualitätsmanagement an Schulen	1	15	30
711 023	Mentor*in 2: Beratung und Praxis	1	15	30
711 024	Mentor*in 3: Prozesskompetenz	1	15	30
beantragt	Musikpädagogik für ungeprüft Unterrichtende in der Sekundarstufe I	1	15	30
711 010	Nationalsozialismus, Antisemitismus und Holocaust – Geschichte und Aktualität	1	12	20*
710 796	Pädagogische Qualität in der Früherziehung	1	15	30
711 025	Praxislehrperson 1: Professionsverständnis und Beratung	1	15	30
711 026	Praxislehrperson 2: Unterricht beobachten	1	15	30
711 027	Praxislehrperson 3: Unterricht entwickeln	1	15	30
710 820	Schulen professionell Führen - Vorqualifikation	2	15	30



beantragt	Sondervertragslehrpersonen Anmerkung: Mindestteilnehmer:innenzahl gemeinsam mit HLG Quereinstieg SEK Allgemeinbildung, 120 ECTS	I	II	30
-----------	--	---	----	----

(2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Bewerber:innen, welche die Zulassungskriterien erfüllen, zu den Hochschullehrgängen der Weiterbildung – ausgenommen HLG Freizeitpädagogik – zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach den im jeweiligen Curriculum festgelegten Reihungskriterien.

(3) Ergänzend dazu werden folgende Reihungskriterien für die angeführten Hochschullehrgänge verordnet:

a) Für den HLG **Elementarpädagogik** (SKZ 730 289) gelten folgende Reihungskriterien:

1. Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
2. Aufrechtes Dienstverhältnis:  
Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis (Helfer:in; Assistent:in) in einer elementaren Bildungseinrichtung werden vor Personen ohne Anstellung gereiht.
3. Praxiserfahrung:  
Personen mit längeren Praxiserfahrungen in elementaren Bildungseinrichtungen werden vor Personen mit kürzeren Praxiserfahrungen gereiht.
4. Zeitpunkt der vollständigen Abgabe der Bewerbungsunterlagen

b) Für den HLG **Quereinstieg Elementarpädagogik** (SKZ 730 295) gelten folgende Reihungskriterien:

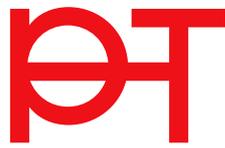
1. Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
2. Aufrechtes Dienstverhältnis:  
Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis (Helfer:in; Assistent:in) in einer elementaren Bildungseinrichtung werden vor Personen ohne Anstellung gereiht.
3. Praxiserfahrung:  
Personen mit längeren Praxiserfahrungen in elementaren Bildungseinrichtungen werden vor Personen mit kürzeren Praxiserfahrungen gereiht.
4. Zeitpunkt der vollständigen Abgabe der Bewerbungsunterlagen

c) Für den HLG **Digitale Grundbildung** (SKZ 720 714) gelten folgende Reihungskriterien:

1. Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
2. Positiv abgeschlossener HLG "Digitale Grundbildung - Schule 4.0" (6 ECTS-AP)
3. Unterricht im Fach Digitale Grundbildung
4. Ausgewogene Berücksichtigung aller 8-Punkteplan Schulen
5. Zeitpunkt der vollständigen Abgabe der Bewerbungsunterlagen

d) Für den HLG **Inklusive Elementarpädagogik** (SKZ 730 290) gelten folgende Reihungskriterien:

1. Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
2. Aufrechtes Dienstverhältnis:  
Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis in einer elementaren Bildungseinrichtung werden vor Personen ohne aufrechtem Dienstverhältnis gereiht.
3. Berufserfahrung:  
Personen mit längerer Berufserfahrung in elementaren Bildungseinrichtungen werden vor Personen mit kürzerer Berufserfahrung gereiht.
4. Zeitpunkt der vollständigen Abgabe der Bewerbungsunterlagen



- (4) Sollten im Curriculum oder in dieser Verordnung keine speziellen Reihungskriterien angeführt sein, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze an die Antragsteller:innen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach dem Zeitpunkt der vollständigen Bewerbung zum Hochschullehrgang, wobei die am frühesten eingelangte vollständige Bewerbung an erste Stelle gereiht und die als letzte eingelangte Bewerbung an letzte Stelle gereiht wird. Sollten aufgrund des Zeitpunkts der Bewerbung mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Hochschullehrgängen der Weiterbildung für das Studienjahr 2024/25 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (6) Die Zulassung zu den in Absatz 1 genannten Hochschullehrgängen setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 5 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen und im Curriculum vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (7) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2024/25 gültig. Eine spätere Zulassung zum Hochschullehrgang ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol  
Mag. Dr. Regine Mathies, BEd  
Rektorin  
Innsbruck, am 10. 05. 2024